



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

Zug, 2. Juli 2024 rv

**Vernehmlassung zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege»: Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (2. Etappe der Pflegeinitiative);
Stellungnahme**

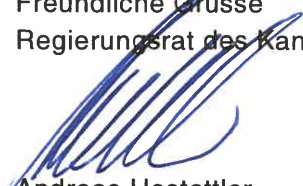
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zur 2. Etappe der Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege» bzw. zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Bezüglich unserer ergänzenden Anträge verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Statthalter



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage zum RRB:
- Beilage 1: Antwortformular

Versand per E-Mail an:

- gever@bag.admin.ch (PDF, Word-Version)
- pflge@bag.admin.ch (PDF, Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; PDF)
- Amt für Gesundheit (gesund@zg.ch; PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch; PDF)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch; PDF)

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, Postfach 6301 Zug

Kontaktperson : Herr Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 26. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am **29. August 2024** an folgende E-Mail Adressen: gever@bag.admin.ch sowie pflege@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) 3

Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21) 6

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) 8

Allgemeine Bemerkungen 9

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP)	
Art.	Bemerkung/Anregung
16	<p>Art. 16 des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) sei ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Sozialpartner gesetzlich zu verpflichten, Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) zu führen, ist weder rechtlich noch inhaltlich zweckmässig, zumal es keine Konsequenzen hätte, wenn die Sozialpartner lediglich verhandeln, um der Bestimmung Genüge zu tun und nicht ernsthaft auf den Abschluss eines GAV hinwirken. Zudem kennt das geltende Recht – und zwar branchenunabhängig – Instrumente, um im Bedarfsfall auch ohne GAV allgemeinverbindliche Vorschriften erlassen zu können, z.B. mittels Normalarbeitsvertrag (NAV).</p>
20	<p>Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) letzter Satz «Diese Liste ist öffentlich» sei ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die damit beabsichtigte Prangerwirkung ist nicht sachgerecht.</p>
24	<p>Art. 24 des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) sei bis auf den ersten Satz («Das BAG sorgt gemeinsam mit dem SECO für die regelmässige Überprüfung der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit dieses Gesetzes.») ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>Auch im Zusammenhang mit der Evaluation soll eine Überregulierung und eine ungerechtfertigte Sonderbehandlung einer einzelnen Branche vermieden werden. Es reicht aus, wenn die Oberaufsicht durch die Bundesämter geregelt ist. Eine inhaltliche Konkretisierung (Art. 24 Abs. 1 lit. a bis c.) ist nicht notwendig.</p>

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Bevorzugte Variante zu Art. 15 BGAP	
<input checked="" type="checkbox"/>	Variante 1: Per GAV sind Abweichungen zugunsten und zuungunsten der Arbeitnehmenden möglich
<input type="checkbox"/>	Variante 2: Nur Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmenden möglich

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

<input type="checkbox"/>	Ablehnung
--------------------------	-----------

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)		
Art.	Abs.	Bst. Bemerkung/Anregung

Bevorzugte Variante zu Art. 12 GesBG	
<input type="checkbox"/>	Variante 1: Gewisse Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und Master in Advanced Practice Nursing berechtigigen zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN
<input checked="" type="checkbox"/>	Variante 2: Nur der Master in Advanced Practice Nursing berechtigt zum Erwerb der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte APN

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes:
Vernehmlassung**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)». Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege und Änderung des Gesundheitsberufegesetzes: Vernehmlassung

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Der Kanton Zug schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 21. Juni 2024 an, mit den oben aufgeführten ergänzenden Bemerkungen und Anträgen zum Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP). Bezüglich des Gesundheitsberufegesetzes sprechen wir uns zwar für Variante 2 aus, unterstützen aber ausdrücklich die Forderung der GDK nach einer deutlichen Verkürzung der Bachelor-Passerelle für Pflegefachpersonen HF.